

ebenfalls nicht. Auch für die Forderung nach einer Verbesserung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit im Sinne von Reparierbarkeit und Produktdesign ist die Landesregierung nicht der richtige Adressat.

Kurz zurückkommend auf das kommunale Angebot zur Erfassung von Elektroaltgeräten: Wir haben im Land 279 stationäre Sammelstellen im Bringsystem, 33 Schadstoffmobile, 76 Holsysteme mit Abholung „ab Grundstücksgrenze“ bzw. „ab Haushalt“ und in 31 Kommunen über 900 Depotcontainer zur Erfassung von Elektrokleingeräten, zu denen logischerweise auch die Handys gehören. Daneben gibt es in einer Reihe von Kommunen alternative Sammelsysteme, zum Beispiel Tauschbörsen und Verschenkmärkte.

Seit einigen Jahren besteht auch eine Rücknahmepflicht des Handels für Elektroaltgeräte. Wir haben uns erst vor Kurzem über die Befolgung dieser Rücknahmepflicht von den Bezirksregierungen berichten lassen. Die Bezirksregierungen haben mitgeteilt, dass es aktuell hierzu kaum Meldungen über irgendwelche Missstände gegeben habe.

Anfang dieses Jahres haben wir als Landesregierung ein Untersuchungsvorhaben zur Umsetzung der Anforderungen des Elektroggesetzes an den kommunalen Sammel- und Übergabestellen in Auftrag gegeben. Zu den vorliegenden ersten Ergebnissen werden wir am 26. November dieses Jahres gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine Fachtagung durchführen. Dort sollen und werden die Fachleute auch über weitere Optimierungsmöglichkeiten diskutieren.

Ich möchte beispielhaft kurz auf einige weitere Aktivitäten zur Sammlung von Althandys hinweisen: Die Verbraucherzentrale NRW gibt auf ihrer Homepage Hinweise auf die Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen, wie zum Beispiel den Naturschutzbund Deutschland oder den Verein Deutsche Umwelthilfe. Darauf haben einige Kollegen vorhin schon hingewiesen. Die Deutsche Umwelthilfe empfiehlt ihrerseits, ausgediente Mobilhandys in eine Handysammlung mit hohen Umweltstandards, wie zum Beispiel an die Organisation „Handys für die Umwelt“, abzugeben.

Auch die Deutsche Telekom fordert Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer Rückgabe gebrauchter Handys, Smartphones oder Tablets im Telekom-Shop auf oder bietet einen kostenlosen Versand per Post an das Telekom-Recyclingcenter an.

Ein weiteres Rücknahmesystem bietet die „Mobile-Box“ in Köln an. Nach Angaben von „Mobile-Box“ konnten allein im Jahr 2016 bereits 40.000 alte Handys gesammelt und 95 % dieser Handys einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Angesichts all dieser Aktivitäten sieht die Landesregierung nun wirklich keine Notwendigkeit, noch eine weiterer Aktivität draufzusetzen.

Zu den im Antrag angesprochenen Aspekten der Nachhaltigkeit bei der Produktion von Smartphones möchte ich an die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai dieses Jahres zum Thema „Ökodesign-Richtlinie“ erinnern. Das EU-Parlament will die Ökodesign-Richtlinie um neue Anforderungen zum Recycling- und Reparaturfähigkeit von Produkten erweitern und insbesondere auch Mobiltelefone mit einschließen. Das Design soll verbessert und der Akku leichter herausgenommen und damit ersetzt werden können.

Dieses Anliegen unterstützt die Landesregierung. Mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben für den gemeinsamen Binnenmarkt sind diese Aktivitäten aber auch zu Recht auf europäischer Ebene angesiedelt. Es würde keinen Sinn machen, das national oder in einem einzelnen Bundesland zu erledigen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister Reul. – Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließe ich an dieser Stelle die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/4109** an den **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**. Die abschließende Abstimmung soll und wird dann dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Möchte jemand dagegen stimmen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3947

erste Lesung

Herr Minister Stamp hat mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. Das ist auch erfolgt. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen (s. *Anlage 1*).

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/3947** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** in der Federführung sowie an den **Rechtsausschuss**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

Anlage 1

Zu TOP 12 – „Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO)“ – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration:

Eine Verbraucherinsolvenz ist ein langwieriger Prozess, der hohe Anforderungen an die Betroffenen stellt. Menschen, die diesen Weg gehen, sehen für sich keine andere Möglichkeit mehr, sich aus der Schuldenfalle zu befreien. Und sie haben meistens mehr an Lasten im Gepäck als die finanziellen Lasten, wenn sie ihre Beratungsstelle das erste Mal in der Hoffnung auf kompetente Unterstützung betreten.

Wenn sie dann an unseriöse gewerbliche Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen geraten, hat das fatale Folgen. Genau das wollen wir als Landesregierung mit der Novellierung des AG InsO verhindern.

Der Gesetzentwurf regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in Nordrhein-Westfalen eine Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf erhält. Das Anerkennungsverfahren erfolgt landesweit über die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Anerkennung ist notwendig, weil laut Insolvenzordnung – einem Bundesgesetz – nur geeignete Beratungsstellen oder Personen die für eine Privatinsolvenz nötige Bescheinigung über einen gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch ausstellen dürfen.

Die Insolvenzordnung sieht vor, dass die Länder bestimmen können, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind, diesen Einigungsversuch zu bescheinigen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dieses Verfahren 1998 im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung geregelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde das geltende Gesetz überarbeitet und trägt den Bedürfnissen der Ratsuchenden nach einer kompetenten Beratung Rechnung. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Bürgerinnen und Bürger so weit wie möglich vor unseriösen Beratungsangeboten zu schützen und die Qualität der Beratung zu sichern.

Auch hat sich in den letzten zwanzig Jahren die Beratungslandschaft verändert: Beratung findet nicht mehr nur in den „Hauptstellen“ statt. Inzwischen wird auch in Zweig-, Neben- und Außenstellen sowie in sogenannten Sprechstunden Beratung angeboten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf regelt daher zunächst, welche Personen per Standesrecht als geeignet gelten, eine Verbraucherinsolvenzberatung durchzuführen. Zudem ist aufgenommen, dass auch Zweig-, Neben- und Außenstellen als Stellen gelten, die einer eigenen Anerkennung bedürfen.

Eine entscheidende Neuerung ist, dass Anerkennungen, die erteilt werden, mit Auflagen und Bedingungen sowie dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden können. Damit kann erstmalig regulierend eingegriffen werden.

Auf diese Weise gibt es endlich die Möglichkeit, gegen unseriöse Angebote vorzugehen. Dabei ist der Gesetzentwurf ausgewogen gestaltet; denn mit der Regelung ist keine verdachtsunabhängige Prüfung aller Angebote in Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Vielmehr kann die Bezirksregierung agieren, wenn sie belastbare Erkenntnisse hat.

Wichtig ist mir noch, dass der Gesetzentwurf eine Bestandsschutzregelung enthält. Die derzeit anerkannten Beratungsstellen müssen also nicht noch einmal das Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Ich bin überzeugt, dass die Landesregierung einen ausgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der eine gute Grundlage dafür schafft, dass ratsuchende Schuldnerinnen und Schuldner auch in Zukunft in Nordrhein-Westfalen eine qualifizierte Verbraucherinsolvenzberatung vorfinden und dass unseriöse Beratungsangebote so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

